Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 845
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:
Umgang mit dem Personal bei den BBB

und **Antwort** vom 25. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22845
vom 05.03.2020
über Umgang mit dem Personal bei den BBB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Berliner Bäder-Betriebe um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wie gehen die BBB mit Fällen von langjährigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen um, die Ende November eines Jahres in den Altersruhestand eintreten, inwiefern lässt sich der Eintritt in den Altersruhestand um wenige Tage hinauszögern?

Zu 1.:
Die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) wenden den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst TVöD-V an.
§ 20 (1) TVöD-V regelt die Anspruchsgrundlage der Jahressonderzahlung: „Beschäftigte, die am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.“
§ 33 (1) a) TVöD-V regelt, dass das Arbeitsverhältnis „mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollendet hat“ endet. Danach lässt sich der Eintritt in den Altersruhestand aufgrund der tariflichen Norm in einem bestehenden Arbeitsverhältnis nicht hinauszögern.

2. Wie beurteilt der Berliner Senat Fälle, wenn wie bei den BBB geschehen, Mitarbeiterinnen gegen Ende November aus dem Dienst in die Altersruhe ausscheiden und deshalb nach Auskunft der BBB keinerlei Ansprüche auf ‚Weihnachtsgeld‘ haben, obwohl wie im vorliegenden Fall lediglich zwei Tage fehlten?

Zu 2.:
Da im TVöD-V keine „Härtefall“-Regelung für die beschriebene Konstellation vereinbart worden ist, ist davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien bei Vertragsschluss bereit waren, den Eintritt dieser Konstellation zu akzeptieren.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten werden gesehen, langjährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf der Grundlage von Kulanz oder ggf. wenigstens teilweise ihr ‚Weihnachtsgeld‘ zukommen zu lassen?

Zu 3.:
Der bei den BBB angewandte Tarifvertrag sieht eine derartige „Kulanz“ nicht vor. Damit sehen die BBB im geschilderten Fall keine rechtliche Möglichkeit zur Gewährung der Jahressonderzahlung.

Berlin, den 25. März 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport